

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3179K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE FEUERVERSICHERUNG – GRUNDDECKUNG

VERSICHERTE SACHEN, VERSICHERUNGSSUMMEN

Es sind die in der Polizze angeführten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungssummen versichert.

Die Zuordnung der jeweiligen Positionen erfolgt gemäß den Zusatzbedingungen für die Feuerversicherung von landwirtschaftlichen Betrieben, Punkt 1.

Die versicherten Sachen sind eigenes und fremdes Gut.

Sofern bei einer Erweiterung zur Feuerversicherung ein Sublimit auf „Erstes Risiko“ vereinbart ist, ist dieses Sublimit die Obergrenze für versicherte Schäden und inkludiert auch sämtliche eventuell anfallende Kosten (wie Aufräumungs- und Abbruchkosten, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Entsorgungskosten, Kosten für Behörden, Feuerwehren und dergleichen).

Besteht für den in der Polizze angeführten landwirtschaftlichen Betrieb bei einem anderen Versicherer eine Versicherung derselben Sache (Gebäude, Inhalt etc.) gegen dieselbe Gefahr oder gegen vereinbarte Zusatzdeckungen (z. B. Aufräumkosten, indirekter Blitz etc.) ist Subsidiarität vereinbart, und es geht daher dieser andere Vertrag im Leistungsfall voran.

VERSICHERTE GEFAHREN

Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion und Flugzeugabsturz an den in der Polizze angeführten versicherten Sachen.

In Ergänzung der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB) sind obligatorisch im Rahmen der Gesamtversicherungssumme mitversichert:

Schäden durch unbemannte Flugkörper

In Erweiterung von Artikel 1, Punkt 1.4 AFB leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Absturz oder Anprall von sonstigen Himmelskörpern (wie Satelliten, Asteroiden, Meteoriten und dergleichen).

Sachen der Dienstnehmer

Sachen der Geschäfts-(Betriebs-)Inhaber und der Dienstnehmer einschließlich Fahrräder (auch Elektrofahrräder und E-Scooter) und Mopeds sind zum Neuwert mitversichert.

Ausgeschlossen sind jedoch Geld- und Geldeswerte, Sammlungen, Gold-, Silber- und Schmucksachen, jede Art von Unterhaltungselektronik, Smartphones und Tablets, Kraftfahrzeuge sowie der in Wohnungen befindliche Hausrat.

Folgeschäden durch Ruß und Rauch

In Erweiterung von Artikel 1 AFB sind Schäden durch Ruß und Rauch mitversichert.

Als Ruß- bzw. Rauchschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung durch Ruß oder Rauch, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauchs entstehen.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 30.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Brandherd

In Erweiterung von Artikel 1 AFB sind Schäden am Brandherd selbst mitversichert.

Sachen, die fix mit dem Gebäude verbunden sind und freistehende Anlagen

Fix mit dem Gebäude verbundene Solar- und Photovoltaikanlagen, Markisen, Antennen und Beschattungsanlagen jeder Art, Vordächer und Windfänge sind mitversichert, soweit sie im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen.

Freistehende Solar- und Photovoltaikanlagen und Windkraftanlagen am Grundstück sind mitversichert, soweit sie im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen.

Ingenieur- und Architektengebühren

Bei der Festlegung der Versicherungssumme für die Gebäude sind Architekten- bzw. Ingenieurgebühren für Konstruktions- und Planungsarbeiten berücksichtigt worden.

Der Versicherer ersetzt daher diese Gebühren und Kosten, wenn diese für den Wiederaufbau bzw. die Wiederbeschaffung und Wiederherstellung der versicherten Sachen notwendig sind und auch tatsächlich entstehen.

Schäden durch radioaktive Isotope

Mitversichert sind Schäden an den versicherten Sachen durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), die als Folge eines versicherten Ereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope versicherter Sachen entstanden sind.

Geld und Geldeswerte unter festem Verschluss

Fester Verschluss bedeutet die Aufbewahrung in versperrten Behältnissen oder Möbeln, die eine erhöhte Sicherheit gegen die Wegnahme der Behältnisse oder Möbel selbst bieten.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 5.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Hofabschlüsse und dergleichen

Hofabschlüsse, Hofeinfahrten (inkl. Eingangs- und Einfahrtstore) und angebaute Flugdächer sind mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 10.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Außenanlagen, Einfriedungen baulicher Art und Grundstücksinfrastruktur am versicherten Grundstück (Risikoort)

– Als **Außenanlagen** gelten, soweit sie zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören und sich am versicherten Grundstück (Risikoort) oder dessen angrenzenden Umkreis befinden, zum Beispiel: Firmenschilder und Hinweistafeln, Beleuchtungsanlagen (ohne Leuchtkörper), Werbeanlagen, Antennenanlagen, Fahnenstangen, Fahrradständer, Spielplatzeinrichtungen (das sind fest installierte Kinderspielgeräte im Freien).

Ausgenommen sind: Schirme, Fahnen, Zelte, Schwimmbecken und Schwimmbadabdeckungen, Steganlagen, Boots- und Badehäuser, Stützmauern und dergleichen.

– **Einfriedung baulicher Art**, das ist ein fest installierter Sicht- oder Zutrittsschutz jeder Art, sowie Einfriedungen bestehend aus Pflanzen oder Bäumen.

– Als **Grundstücksinfrastruktur** gelten alle institutionellen und materiellen Einrichtungen für Daseinsfürsorge und ökonomische Entwicklung (z. B. Wasserversorgung, Energieversorgung, Verkehrsanlagen, Sicherheitsanlagen, E-Ladestationen).

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 10.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Beschädigungen durch Kraftfahrzeuge

Die versicherten Gebäude, Außenanlagen, Grundstücksinfrastruktur sowie Einfriedungen jeder Art sind auch versichert **gegen unmittelbare, mechanische Beschädigungen durch Kraftfahrzeuge**, deren Lenker nicht ermittelt werden können. Derartige Schäden sind unmittelbar nach Kenntniserlangung schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde anzuzeigen. Beschädigungen durch Kraftfahrzeuge an Einfahrten und/oder Ausfahrten jeder Art (dazu gehören Türen, Tore, Schranken und dergleichen sowie deren Befestigungen an Einfriedungen) sind vom Versicherungsschutz ausgenommen.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 10.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Heuwehreinsatz

Mitversichert sind Bewachungskosten durch Heuwehr bzw. Feuerwehr zur Verhinderung eines Brandschadens.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 10.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Fermentationsschäden

Fermentationsschäden (ausschließlich Verkohlung und Verrußung) an Heu- und sonstigen Futtermitteln sind mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 10.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Kfz in Gebäuden und im Freien am Grundstück

Eigene, privat genutzte Kraftfahrzeuge (inkl. Leasingfahrzeug), Kfz-Anhänger und Boote des Versicherungsnehmers und der am Versicherungsort lebenden Familienangehörigen im ruhenden Zustand auf dem in der Polizze angeführten Versicherungsort sind gegen Schäden durch Feuer gemäß Artikel 1 AFB zum Zeitwert versichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 30.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Nicht versichert sind Brandschäden während der Fahrt, ebenso Schäden, die durch die Inbetriebsetzung des Motors – auch im Einstellraum – entstehen.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Tierkadaverabtransport

Ersetzt werden die Transportkosten (Hubschrauberbergung) des Tierkadavers für vom Blitz getroffenes Vieh auf Almen, das nicht durch ein Kfz oder einen Traktor erreichbar ist.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 10.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Die Entschädigungsleistung wird insoweit erbracht, als sie nicht anderweitig beansprucht werden kann.

Elektrische Freileitungen und Erdkabel

Mitversichert sind Schäden an elektrischen Freileitungen und Erdkabeln, soweit sie im Eigentum des Versicherungsnehmers sind.

Die Ersatzleistung (inkl. Grabarbeiten) ist mit **EUR 2.500,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Milchgeldersatz

Mitversichert ist entgangenes Milchgeld nach einem ersatzpflichtigen Feuerschaden.

Bei Mutterkuhhaltung werden die tatsächlich aufgewendeten Kosten durch notwendigen Milchzukauf ersetzt.

Für die Berechnung der Entschädigung werden das Entgelt des Vormonats bzw. die nachgewiesenen Kosten des Milchzukaufs herangezogen. Die Ersatzleistung ist mit **EUR 10.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.
Es wird für maximal 30 Tage ab Eintritt des Versicherungsfalles Ersatz geleistet.

Deckung bei „grob fahrlässiger Herbeiführung“ des Versicherungsfalles (Schadens) in der Feuerversicherung

Bei Feuerschäden gemäß Artikel 1 AFB verzichtet der Versicherer im Falle grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles (Schadens) durch den Versicherungsnehmer oder seine im Betrieb Beschäftigten auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß Artikel 10, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS).

Handlungen oder Unterlassungen, bei welchen der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde, werden dem Vorsatz gleichgehalten und sind somit vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

Die Versicherungsleistung je grob fahrlässig herbeigeführtem Schaden ist mit der vereinbarten Gebäudeversicherungssumme begrenzt.

Davon unberührt bleiben sämtliche sonstige Einwände der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere wegen Verletzungen der vereinbarten Sicherheitsvorschriften oder Obliegenheiten sowie der Vornahme oder Duldung von Gefahrenerhöhungen.